

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vormundschaft geführt wird. Die Wohngemeinde kann sich durch auswärtige Verkostgeldung und anschließende Übertragung der Vormundschaft ihrer Unterstützungspflicht nicht mehr entziehen.

Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Mißwirtschaft als Unterstützungsursache befreien die Wohngemeinde nicht von armengesetzlicher Unterstützungspflicht und berechtigen sie auch nicht zur Heimschaffung, sondern sie hat mit vormundschaftlichen Maßnahmen Remedur zu schaffen wie bei Ortsbürgern (§ 51 ArG).

Die Gemeindearmenbehörden haben sich auch der Bürger anderer Kantone und der Ausländer anzunehmen und solche Fälle sofort der Direktion des Innern zu melden.

Bei Wohnortwechsel eines Unterstützten innerhalb des Kantons ist die bisherige Wohngemeinde noch 2 Jahre mit derselben Lastenverteilung unterstützungspflichtig. Wer in den letzten 12 Monaten vor dem Domizilwechsel mit irgendeinem Betrag aus der Armenkasse unterstützt wurde, gilt als Unterstützter und hat in der neuen Wohngemeinde eine 2jährige Karenzzeit ohne 6 Monate Unterstützung zu erfüllen, bevor diese einen Kostenanteil zu tragen hat. Für einen nicht armengenössig Weggezogenen innerhalb des Kantons hat sie bei späterer Hilfsbedürftigkeit nichts zu bezahlen. Beim Wegzug eines Kantonsbürgers außerhalb des Heimatkantons sind die im Zeitpunkt des Wegzuges unterstützungspflichtigen Gemeinden noch 2 Jahre unterstützungspflichtig, egal ob armengenössig oder nicht unterstützt weggezogen. Der freiwillig heimgekehrte oder wegen Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung zwangsweise heimgeschaffte «Unterstützte» bleibt noch 2 Jahre in der Unterstützungspflicht des Staates. Im Falle des Heimrufs des Unterstützten durch den Staat bleibt dieser dauernd unterstützungspflichtig. Ein Heimruf liegt nach § 21 VV vor, wenn die Übernahme in heimatliche Fürsorge nicht wegen obigen Heimschaffungsgründen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte, zum Beispiel zur intensiveren Betreuung oder wegen den niedrigeren heimatlichen Anstaltstaxen.

Die Klarstellungen und neuen Richtlinien der VV brachten mehr Rechtssicherheit und werden Differenzen unter den Gemeindearmenbehörden sowie Aufsichtsbeschwerden stark verringern.

Literatur

Sandmeier F.: *Erfahrungen mit der Arbeitsvermittlung Behinderter.*

Der Autor, Leiter der am 1. 10. 1955 eröffneten bernischen Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte in Bern, berichtet über seine Erfahrungen. Träger der Vermittlungsstelle ist ein Verein, der sich aber kantonaler Unterstützung erfreut. Von 572 Invaliden konnten 286 in dauernde Arbeit vermittelt werden. Die Landwirtschaft bietet Beschäftigung für Epileptiker und Geistesschwache, Handel und Handwerk bieten einige Möglichkeiten für teilweise gelähmte oder schwächliche Menschen. Die PTT beschäftigt z. Z. Blinde und wird versuchen, auch andersartig Behinderte aufzunehmen. Die Industrie indessen mit ihrer Arbeitsteilung und Spezialisierung bietet am meisten Möglichkeiten. Industrielle und städtische Gebiete sind für die Wiedereingliederung viel günstiger als ländliche oder Gebirgsgegenden.

Der Stellenvermittler muß alle äußern Umstände berücksichtigen und voraussagen können. Oft ist es nötig, die künftigen Vorgesetzten und Arbeitskollegen auf den Behinderten vorzubereiten.

Die weitere Schaffung von Vermittlungsstellen ist im Hinblick auf die künftige Schweizerische INV (Invalidenversicherung) sehr erwünscht.

(«Berufsberatung und Berufsbildung», Zürich, Nr. 3/4 März/April 1957, S. 76–86)